

Allgemeine Vertragsbedingungen

Diese Allgemeinen Vertragsbedingungen gelten für alle Leistungen der AKE | SKABE GmbH (nachfolgend „AKE“) gemäß dem vom Kunden angenommenen Angebot (nachfolgend „ANGEBOT“), gegenüber dem im ANGEBOT bezeichneten Kunden.

Gemeinsam werden AKE und der Kunde im Folgenden auch als „die Parteien“ bezeichnet.

Inhalt

A.	Allgemeiner Teil	1
B.	Beratung und präventive Maßnahmen	3
C.	Personenbegleitung vor Ort.....	4

A. Allgemeiner Teil

A.1 Geltungsbereich

(1) Diese Allgemeinen Vertragsbedingungen (AGB) gelten in der jeweils aktuellen Fassung bis zur vollständigen Abwicklung der Ansprüche aus diesem Vertragsverhältnis.

(2) AKE ist zu Änderungen dieser Vertragsbedingungen und der im ANGEBOT enthaltenen Leistungsbeschreibungen und Preise berechtigt. AKE wird diese Änderungen nur aus triftigen Gründen durchführen, insbesondere aufgrund neuer geopolitischer Entwicklungen, Änderungen der Gesetzeslage oder der Rechtsprechung oder sonstigen gleichwertigen Gründen, wenn hierdurch der Kunde nicht wider Treu und Glauben benachteiligt wird. Die geänderten Bedingungen und/oder Leistungsbeschreibungen werden den Kunden unverzüglich bekannt gegeben. Die Parteien werden sich dann unverzüglich über das weitere Vorgehen abstimmen.

(3) Abweichende Geschäftsbedingungen des Kunden finden keine Anwendung, auch wenn AKE nicht explizit widerspricht.

(4) Bei Widersprüchen zwischen diesen Allgemeinen Vertragsbedingungen und dem ANGEBOT gehen die Regelungen des ANGEBOTS den hiesigen Bestimmungen vor.

A.2 Vertragsschluss

(1) Der Vertrag kommt zustande durch Annahme des ANGEBOTS durch den Kunden innerhalb der angegebenen Bindefrist. Zur Annahme des ANGEBOTS sendet der Kunde das unterzeichnete Angebot an AKE innerhalb der Bindefrist zurück oder informiert AKE auf anderem Wege, mindestens in Textform, über seine Annahme des ANGEBOTS.

(2) Erweiterungen des Vertrages können jederzeit durch Nachtrags-ANGEBOTE vereinbart werden (Ziffer A.6).

A.3 Leistungen

(1) Die Leistungen ergeben sich im Einzelnen aus dem ANGEBOT.

(2) Der Kunde ist sich bewusst, dass der überwiegende Teil der von AKE angebotenen Dienstleistung im Zusammenhang mit sogenannten Krisengebieten steht. Die zur Verfügung gestellten Informationen, Schulungen oder auch mitreisenden Security Risks Specialists (SRS) erheben zu keiner Zeit einen Anspruch auf Beseitigung der Gefahr. Es werden lediglich Möglichkeiten aufgezeigt, die die Gefahr reduzieren, aber niemals 100 % ausschließen können.

(3) Im Falle einer hochgradig volatilen Lage ist bei den Parteien bewusst, dass sich eine Lageeinschätzung unmittelbar ändern und dies Auswirkungen auf geplante Leistungen haben kann.

(4) AKE darf sich zur Erfüllung der Pflichten aus dem Vertragsverhältnis auch angestellter oder freier Mitarbeiter als Erfüllungsgehilfen sowie sachverständiger Berufsträger und Subdienstleister bedienen.

A.4 Vergütung und Zahlungsbedingungen

(1) Die Höhe der Vergütung, Zahlungsbedingungen und Fälligkeiten ergeben sich aus dem ANGEBOT. Soweit eine Fälligkeit in dem ANGEBOT nicht angegeben ist, ist die Vergütung sofort fällig.

(2) Sofern die Vergütung für eine Leistung, deren Erbringung der Kunde den Umständen nach nur gegen eine Vergütung erwarten durfte, nicht ausdrücklich vereinbart wurde, gilt eine Vergütung nach Aufwand als vereinbart. Für die Vergütung nach Aufwand gelten die im ANGEBOT vereinbarten Stunden-, Tages- und Reisekostensätze.

(3) Dem Kunden steht kein Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrecht zu, es sei denn, dass die jeweilige Forderung des Kunden entweder rechtskräftig festgestellt wurde oder AKE sie anerkannt hat.

(4) Im Falle von Verzögerungen (Ziffer A.7 (1)) trägt der Kunde die zusätzlichen Aufwendungen.

(5) Alle Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.

(6) Soweit der ANGEBOT Leistungen in Fremdwährungen enthält, gilt der am Tag der Abrechnung gültige Umrechnungskurs (www.aonda.com – Internetbankrate +/- 0 %).

A.5 Laufzeit

(1) Die Laufzeit eines Vertrages, sowie ggf. einzuhaltende Zwischen- und Endtermine ergeben sich aus dem ANGEBOT.

(2) Soweit keine Laufzeit angegeben ist, wird der Vertrag auf unbestimmte Laufzeit vereinbart. Dieser Vertrag kann von jeder Partei unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem (1) Monat schriftlich zum Ende eines jeden Kalendermonats gekündigt werden.

(3) Dauerschuldverhältnisse können darüber hinaus von jeder Partei ohne Einhaltung einer Frist aus wichtigem Grund schriftlich gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt für AKE insbesondere dann vor, wenn der Kunde sich mit der Zahlung der Vergütung trotz Setzens einer angemessenen Nachfrist in Verzug befindet.

A.6 Vertragsänderungen

(1) Der Kunde ist berechtigt, von AKE Änderungen des Leistungsgegenstandes auch nach Aufnahme der Leistungserbringung zu verlangen. Soweit derartige Änderungen zumutbar und durchführbar sind, verpflichtet sich AKE, diese Änderungen durchzuführen. Soweit hierdurch Mehrkosten oder Terminverschiebungen gegenüber dem ursprünglichen Auftrag absehbar sind, wird AKE hierauf hinweisen. Besteht der Kunde weiterhin auf der von ihm geforderten Änderung, so hat er einer angemessenen Terminverlängerung zuzustimmen bzw. dem Auftragnehmer die entsprechenden Mehrkosten zu erstatten. AKE ist darüber hinaus verpflichtet, auf schriftliches Verlangen des Kunden zusätzliche Leistungen gegen Vergütung auszuführen, soweit der Kunde das diesbezüglich Nachtrags-ANGEBOT annimmt.

(2) Hält AKE eine Änderung der Leistungen für geboten oder erforderlich, teilt AKE diese Änderungen dem Kunden unter Angabe etwaiger Zeit-, Kosten- und Terminänderungen mit. Der Kunde entscheidet sodann verbindlich über die von AKE angeregte Änderung.

(3) Jegliche Änderung des Vertragsinhalts ist in einem Nachtrags-ANGEBOT festzuhalten und von dem Kunden mindestens in Textform zu bestätigen.

A.7 Mitwirkungspflichten des Kunden

(1) Können Leistungen nicht erbracht werden, weil Störungen im Betrieb des Kunden auftreten, ist der Kunde verpflichtet, die Störungen unverzüglich zu beseitigen. Der Kunde hat AKE vor Auftreten von Störungen rechtzeitig zu benachrichtigen, damit die Leistungen von AKE nicht beeinträchtigt wird. Hieraus resultierende Verzögerungen und Kosten gehen zulasten des Auftraggebers.

(2) Der Kunde verpflichtet sich, die Vertragsleistungen weder selbst noch durch andere vertragswidrig oder gesetzeswidrig zu nutzen.

(3) Erfüllt der Kunde seine Mitwirkungspflichten nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig, verzögert sich

die etwaige Leistungsverpflichtung von AKE entsprechend, ohne dass dadurch zulasten von AKE ein Verzug oder eine sonstige hierdurch bedingte Pflichtverletzung eintritt. Sofern es wegen der Nicht-, Spät- oder Schlechtleistung von Mitwirkungspflichten durch den Kunden erforderlich wird, Personal außerhalb der vertraglich geplanten Zeiträume einzusetzen, ist AKE hierzu nur verpflichtet, soweit dies zumutbar ist.

A.8 Abtretbarkeit und Übertragung von Rechten

Soweit nicht ein anderes vereinbart ist, bedarf die jeweilige Partei zu einer Abtretung ihrer Rechte und zur Übertragung ihrer Pflichten aus diesem Vertrag der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung der anderen Partei.

A.9 Haftung

Die Haftung für Schadensersatzansprüche und Ansprüche auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen bestimmt sich, gleich aus welchem Rechtsgrund, wie folgt:

(1) Für Schäden, die vorsätzlich oder grob fahrlässig durch gesetzliche Vertreter oder leitende Angestellte von AKE herbeigeführt werden, haftet AKE unbeschränkt.

(2) Für Schäden, die von einfachen Erfüllungsgehilfen von AKE vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt werden, haftet AKE begrenzt auf die Schäden, die bei Vertragsabschluss typisch und vorhersehbar sind. Absatz (4) bleibt unberührt.

(3) Bei der leicht fahrlässigen Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten durch AKE ist die Ersatzpflicht ebenfalls auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Im Übrigen ist die Haftung für leicht fahrlässig verursachte Schäden ausgeschlossen. Absatz (4) bleibt unberührt. Eine Vertragspflicht ist wesentlich, wenn die Erfüllung dieser Pflicht die Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und der Kunde auf die Einhaltung dieser Pflicht vertrauen darf.

(4) Die Parteien gehen davon aus, dass in den Fällen von Absatz (1) und Absatz (2) die bei Vertragsabschluss typischen und vorhersehbaren Schäden aus (i) der Ziffer **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden..** dieser Allgemeinen Vertragsbedingungen im einzelnen Schadensfall 10.000 EUR und insgesamt 50.000 EUR, nicht überschreiten.

(5) Die Haftung für Personenschäden, d. h. für die Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Die gesetzlich zwingende Haftung, bspw. nach dem Produkthaftungsgesetz, bleibt unberührt.

(6) Sämtliche Ansprüche unter dieser Ziffer A.9 verjähren innerhalb von 1 Jahr; hinsichtlich des Beginns der Verjährungsfrist findet § 199 Absatz 1 BGB Anwendung. Dies gilt nicht in Fällen der Haftung wegen Vorsatz, grober Fahrlässigkeit, bei Personenschäden oder in Fällen

zwingender Haftung, z. B. nach dem Produkthaftungsgesetz.

A.10 Referenzkundennennung

Der Kunde ist damit einverstanden, dass er mit seiner Zustimmung als Referenzkunde, zum Beispiel in Werbeschriften oder Präsentationen von AKE und auf der Internetwebsite von AKE genannt wird. Zu diesem Zweck darf AKE auch das Logo des Kunden verwenden.

A.11 Datenschutz und Geheimhaltung

(1) Die Parteien verpflichten sich, die datenschutzrechtlichen Anforderungen zu beachten.

(2) Werden personenbezogene Daten im Auftrag des Kunden durch AKE verarbeitet, schließen die Parteien auf Wunsch des Kunden eine den gesetzlichen Vorschriften genügende Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung ab (Art. 28 DSGVO).

(3) Die Parteien sind verpflichtet, alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses erlangten vertraulichen Informationen, Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse vertraulich zu behandeln, insbesondere nicht an Dritte weiterzugeben oder anders als zu vertraglichen Zwecken zu verwenden.

(4) Vertrauliche Informationen sind Informationen, die ein verständiger Dritter als schützenswert ansehen würde oder die als vertraulich gekennzeichnet sind; dies können auch solche Informationen sein, die während einer mündlichen Präsentation oder Diskussion bekannt werden. Vertrauliche Informationen dürfen ausschließlich zum Zweck der Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Vertrag eingesetzt werden. Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit gilt nicht für Informationen, die den Parteien bereits rechtmäßig bekannt sind oder außerhalb des Vertrages ohne Verstoß gegen eine Vertraulichkeitsverpflichtung bekannt werden.

A.12 Sonstiges

(1) Jegliche Ergänzungen zu diesen Allgemeinen Vertragsbedingungen sowie Kündigungserklärungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der mindestens der Textform, soweit nicht anders geregelt.

(2) Sämtliche Rechtsbeziehungen aus diesem Vertragsverhältnis unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

(3) Gerichtsstand ist Hamburg.

(4) Sofern eine Bestimmung aus anderen Gründen als den Bestimmungen betreffend das Recht der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (§§ 305–310 BGB) teilweise unwirksam/nichtig oder nicht durchführbar sein sollte oder werden, bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt, soweit nicht die Durchführung des Vertrages – auch unter Berücksichtigung der nachfolgenden Regelungen – für eine Partei eine unzumutbare Härte darstellen würde. Das Gleiche gilt, wenn sich nach

Abschluss des Vertrages eine ergänzungsbedürftige Lücke ergibt.

(5) Die Parteien werden die aus anderen Gründen als den Bedingungen betreffend das Recht der Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksame/nichtige/undurchführbare Bestimmungen oder ausfüllungsbedürftige Lücken durch eine wirksame Bestimmung ersetzen, die in ihrem rechtlichen und wirtschaftlichen Gehalt der unwirksamen/nichtigen/undurchführbaren Bestimmung und dem Gesamtzweck des Vertrages entspricht.

B. Beratung und präventive Maßnahmen

B.1 Leistungsgegenstand

(1) Leistungsgegenstand können Schulungs- und Beratungsleistungen, Intelligence und Datenaufbereitung sein und wird im ANGEBOT vereinbart.

(2) AKE wird seine Leistungen mit dem Zeitaufwand und derjenigen Sorgfalt erbringen, die für die ordnungsgemäße Erbringung der Dienstleistungen gegenüber dem Kunden notwendig ist.

(3) AKE bestimmt nach pflichtgemäßem Ermessen den Ort seiner Tätigkeit.

(4) Insbesondere im Kontext der Empfehlung von Versicherungslösungen tritt AKE niemals Versicherungsmakler auf, sondern gibt lediglich Hinweise und Empfehlungen. Der Kunde entscheidet sich alleinverantwortlich für oder gegen eine Versicherungsberatung des entsprechenden von AKE unabhängigen Versicherungsmaklers.

B.2 Vergütung

Soweit für Leistungen eine aufwandsbasierte Abrechnung und hierfür ein Stundensatz vereinbart wurde, erfolgt die Abrechnung je angefangene Viertelstunde.

B.3 Kommunikation

Soweit der Kunde Kommunikation über Messengerdienste wünscht, wird AKE diesem Wunsch entsprechen. AKE ist jedoch nicht verpflichtet, an einer Kommunikation über unsichere Messengerdienste von Anbietern mit Sitz im EU-Drittland (z.B. WhatsApp) teilzunehmen.

B.4 Stornierung von Aufträgen

Soweit nicht ausdrücklich anderes vereinbart, räumt AKE dem Kunden das Recht ein, erteilte Aufträge zu stornieren. Im Falle einer Stornierung gelten folgende Zahlungsverpflichtungen bezüglich der vereinbarten Vergütung:

- (a) 50 % ab 21 Tage,
- (b) 75 % ab 10 Tage,
- (c) 100 % ab 5 Tage

jeweils vor dem vereinbarten Ausführungstermin.

B.5 Mitwirkungspflichten

Der Kunde stellt AKE rechtzeitig alle erforderlichen Informationen zur Verfügung, die AKE benötigt, um seinen Verpflichtungen aus diesem Vertrag nachzukommen.

Soweit sich wesentliche Umstände in seiner Sphäre nach Vertragsschluss ändern, wird er dies unaufgefordert und unverzüglich AKE mitteilen.

B.6 Herausgabe von Unterlagen

Bei Beendigung dieses Vertrages ist AKE verpflichtet, alle Unterlagen, Aufzeichnungen und sonstige Materialien, die er von dem Kunden erhalten hat und die mit der Beratungstätigkeit in Zusammenhang stehen, unaufgefordert an den Auftraggeber mit der Versicherung der Vollständigkeit zurückzugeben oder zu löschen. Ausgenommen sind Unterlagen und Aufzeichnungen, die gesetzlichen Aufbewahrungspflichten unterliegen.

C. Personenbegleitung vor Ort

C.1 Leistungsgegenstand

- (1) Leistungsgegenstand ist die Begleitung von Personen im Ausland gemäß ANGEBOT.
- (2) AKE und das von AKE eingesetzte Personal sind nicht als Personenschützer tätig und übernehmen keinen Personenschutz, sondern erteilen ausschließlich Beratung.

C.2 Vergütung

Soweit für Leistungen eine aufwandsbasierte Abrechnung nach Tagessätzen vereinbart wurde, erfolgt die Abrechnung je angefangenem Personentag.

C.3 Mitwirkungspflichten

Der Kunde stellt sicher, dass von den Leistungen betroffene Personen (i) mindestens ein Identifikationspapier (z.B. Reisepass, Personalausweis, Führerschein) auf Verlangen, insbesondere auch gegenüber Behörden vorlegen können, (ii) hinreichend instruiert sind, den Beratungen von AKE Folge zu leisten, (iii) über eine den Umständen entsprechende sichere Unterkunft verfügen und Änderungen unverzüglich an AKE berichten, (iv) über notwendige Medikamente und Hygieneartikel verfügen.

C.4 Auslagen

- (1) Der Kunde erstattet AKE die erforderlichen Aufwendungen, die ihm im Rahmen dieses Vertrages in Ausübung seiner Tätigkeit entstehen, soweit AKE vor Reiseantritt bzw. vor Veranlassung der Auslagen die Zustimmung des Kunden eingeholt hat.
- (2) Die Auslagen sind grundsätzlich im Einzelfall zu belegen, sofern nicht nach den steuerlichen Vorschriften zulässige Pauschalbeträge abgerechnet werden.
- (3) Dem Kunden ist jedoch bekannt, dass insbesondere in nicht-europäischen Ländern das Ausstellen von Belegen nicht denselben Anforderungen wie in den Mitgliedsstaaten unterliegt. Sofern es AKE nach pflichtgemäßem Bemühen nicht gelingt, Zahlungsbelege im Original vorzulegen, wird der Kunde je nach Lage des Einzelfalls die Auslagen auch gegen Eigenbeleg erstatten.

D. Vermietung von Ausrüstungsgegenständen

D.1 Leistungsgegenstand

- (1) AKE überlässt dem Kunden Ausrüstung, zum Beispiel Schutzausrüstung, Satellitentelefone, Funkgeräte ("Mietgegenstände") auf Zeit.
- (2) AKE übergibt dem Kunden alle Unterlagen, die zum vertragsmäßigen Gebrauch der Vertragsgegenstände erforderlich sind.
- (3) AKE bleibt Eigentümer der Mietgegenstände.
- (4) Die Dauer der Überlassung und Höhe der Vergütung ergibt sich aus dem ANGEBOT.
- (5) AKE übergibt die Mietgegenstände in betriebsfähigem Zustand an den Kunden. Etwaige Transportkosten gehen zu Lasten des Kunden, sofern im ANGEBOT nicht anders angegeben.

D.2 Einweisung und Pflichten des Kunden

- (1) AKE bietet dem Kunden zu Beginn jeder Überlassung der Mietgegenstände eine Unterweisung in der korrekten Handhabung der Mietgegenstände an.
- (2) Sofern der Kunde mit der Handhabung der Mietgegenstände nicht bereits vertraut ist, ist er verpflichtet, AKE hierauf hinzuweisen und diese Unterweisung in Anspruch zu nehmen.
- (3) Der Kunde hat die Mietgegenstände sach- und fachgerecht zu behandeln.
- (4) Der Kunde teilt AKE Schäden an den Mietgegenständen unverzüglich mit.
- (5) Mit der Übergabe übernimmt der Kunde bezüglich der Mietgegenstände sämtliche Verkehrssicherungspflichten von AKE. Der Kunde stellt den Verleiher von Schadensersatzansprüchen Dritter frei.
- (6) Endet der Überlassungszeitraum, dann hat der Kunde die Mietgegenstände mit allen zugehörigen Unterlagen AKE in ordnungsgemäßem Zustand zurückzugeben. Ein Zurückbehaltungsrecht des Kunden ist ausgeschlossen.

D.3 Haftung

- (1) Die Kosten der Instandhaltung des Mietgegenstandes trägt AKE, sofern sie nicht durch unsachgemäße Behandlung oder übermäßige Beanspruchung durch den Kunden verursacht worden sind. Die Kosten der weiteren Instandhaltung trägt während der Mietzeit der Kunde. Die Vornahme der Instandhaltungsarbeiten erfolgt jedoch durch AKE.
- (2) Der Kunde haftet für den Verlust der Mietgegenstände, sowie für alle Schäden, die durch sein Verschulden an den Vertragsgegenständen entstanden sind.